

Anlage 1

Satzung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München (Gesundheitsbehörde – Gebührensatzung) vom 20. Oktober 1978

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme (Verrichtungen) der städtischen Gesundheitsbehörde Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren).

§ 2

(1) Für die Erhebung der in § 1 genannten Gebühren und Auslagen finden die §§ 2, 3 Nr. 1, 3, 6 bis 8, §§ 5, 6, 8 bis 12 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitsgebührenordnung – GGebO) vom 03.07.1974 (GVBl. S. 406) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Für Verrichtungen, die nicht mit Positionen in den der GGebO anliegenden Verzeichnissen vergleichbar sind, für die sich aber in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 18.03.1965 (BGBl. I S. 89) eine Position findet oder die mit einer solchen Position vergleichbar sind, ist die Gebühr bei nicht über das übliche Maß hinausgehendem Arbeits- und Kostenaufwand nach dem einfachen Satz der GOÄ in der jeweiligen Fassung zu bemessen. Im Übrigen bleibt § 6 Abs. 4 GGebO unberührt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.